

**9. Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition**

- a) Ein Fahrzeug, das unter die Bestimmungen des § 44 fällt, muß dies sofort dem Lotsen oder dem Hafenmeister melden.
- b) Es darf nur an einer Liegestelle festmachen, die ihm der Lotse oder der Hafenmeister anweist.
- c) Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 gelten auf der Warnow auch für ein Tankfahrzeug mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten.

**10. Festkommen**

Kommt ein Fahrzeug im Fahrwasser fest und behindert es hierdurch die Schifffahrt, so muß der Fahrzeugführer dies sofort dem Seefahrtsamt, gegebenenfalls über die Lotsenstationen Warnemünde oder Rostock, anzeigen. Das Seefahrtsamt kann das sofortige Leichtern anordnen, falls nicht auf eine andere Art das Fahrwasser freigemacht werden kann.

**11. Schleppzüge**

- a) Die Länge einer Schlepptrasse in einem Schleppzug darf höchstens 60 m betragen.
- b) Ein Schleppzug von mehr als 160 m Gesamtlänge oder mehr als 12 m größte Breite darf das Fahrwasser nur mit Genehmigung der Lotsenstation Warnemünde befahren. Die Lotsenstation entscheidet, ob die Genehmigung nach § 39 Abs. 1 beim Seefahrtsamt einzuholen ist.
- c) Ein Fahrzeug, das die nötigen Einrichtungen zum Schleppen nicht besitzt oder dessen Manövrierfähigkeit beim Schleppen über das für die sichere Schiffsführung zulässige Maß beschränkt wird, darf nicht schleppen.
- d) Die Anmeldungen gemäß § 39 sind für von See einkommende Schleppzüge an die Lotsenstation Warnemünde und für von Rostock ausgehende Schleppzüge an die Lotsenstation Rostock zu richten.

**12. Flöße**

- a) Ein geschlepptes Floß muß die tiefe Fahrrinne verlassen, sobald ein Dampffahrzeug oder Segelfahrzeug in Sicht kommt, das auf die tiefe Fahrrinne angewiesen ist. Ist dieses nicht möglich, so muß der Schleppzug so lange möglichst abseits von der Fahrwassermitte langsam fahren, bis das Dampffahrzeug oder Segelfahrzeug vorbeigefahren ist.
- b) Ein Floßschleppzug, dessen Schlepper auf die Benutzung des tiefen Fahrwassers angewiesen ist, oder dessen Gesamtlänge mehr als 120 m oder dessen größte Breite mehr als 10 m beträgt, bedarf zur Benutzung des Fahrwassers der Genehmigung der Lotsenstation Warnemünde. Die Lotsenstation entscheidet, ob die Genehmigung gemäß § 39 Abs. 1 beim Seefahrtsamt einzuholen ist.

**13. Wegerechtsschiffe**

Wegerechtsschiffe dürfen einander in der gebaggerten Fahrrinne nicht begegnen.

**14. Fahrregeln für Ruder-, Segel- und kleine Motorboote**

- a) Ruder- und Segelboote, kleine Motor- und Segelfahrzeuge und Fischerquasen aller Art müssen im Fahrwasser fahrenden Seefahrzeugen einschließlich der zwischen Warnemünde und Rostock verkehrenden Fahrgastschiffe ausweichen. Sie müssen ihre Fahrt so einrichten, daß sie von den ein- und auslaufenden Eisenbahnfahrtschiffen außerhalb der Molen mindestens 100 m, innerhalb der Molen so weit wie möglich entfernt bleiben.
- b) Ist ein kleines Fahrzeug nicht auf die Benutzung der Fahrrinne angewiesen, so muß es, sobald ein Seefahrzeug in Sicht kommt, die Fahrrinne verlassen oder, wenn dies nicht möglich ist, sich so weit wie möglich abseits von der Mitte der Fahrrinne halten (siehe § 31 Abs. 3).

**15. Festmachen im Neuen Strom Warnemünde**

Das Festmachen von Fahrzeugen an anderen Stellen als an der Kaianlage im Neuen Strom bedarf der Genehmigung des Seefahrtsamtes. Das Festmachen längsseit von anderen Fahrzeugen im Neuen Strom ohne zwingende Notwendigkeit ist untersagt. Soweit ein im Neuen Strom festgemachtes Fahrzeug den Schiffsverkehr behindert und auf Anordnung des Seefahrtsamtes oder des Hafenmeisters in Warnemünde einen anderen Liegeplatz einnehmen muß, gehen die dadurch etwa anfallenden Unkosten zu Lasten des betreffenden Fahrzeuges.

**16. Bestimmungen für die Durchfahrt durch die Petribrücke in Rostock**

- a) Die Brücke wird nur nach vorheriger Anmeldung bei der Stadtverwaltung Rostock geöffnet. Bei der Anmeldung müssen Name, Größe, Breite und Tiefgang des Fahrzeuges angegeben werden. An Wochentagen muß der Antrag auf Öffnung der Brücke mindestens zwei Stunden vor der Öffnung während der Dienststunden bei der genannten Dienststelle erfolgen. In Eilfällen außerhalb der Dienststunden kann die Anmeldung auch bei dem Seehafen Rostock erfolgen.
- b) Bei Nacht und an Sonn- und Festtagen wird die Klappbrücke nur in besonders dringenden Fällen, geöffnet.
- c) In der Brückenstrecke, von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb der Brückenmitte, muß die Fahrgeschwindigkeit auf das niedrigst zulässige Maß herabgesetzt werden. Das Ankern in dieser Brückenstrecke ist wegen der in der Flußsohle liegenden Wasser-, Gas- und elektrischen Leitungen verboten.
- d) Segelfahrzeuge müssen vor dem Einlaufen in die Brückenstrecke die Segel einziehen.
- e) Nähern sich Fahrzeuge der Brücke von beiden Seiten, so muß das gegen den Strom fahrende Fahrzeug außerhalb der Brückenstrecke auf das Vorbeifahren des anderen warten.
- f) Den Anweisungen des Hafenkapitäns oder seines Stellvertreters müssen die Fahrzeugführer Folge leisten,